

- 1.) Auf Seite 50 wird am Ende der Ziffer 1. angefügt: Gelingt es auf diese Weise nicht, eine Quote von gefördertem Wohnraum zu erreichen, wird bei allen Neubauvorhaben in Rheinbach mit mind. 10 Wohneinheiten, die von einer ungebundenen Entscheidung des Rates abhängig sind, die Entscheidung davon abhängig gemacht, dass in einem städtebaulichen Vertrag ein Anteil von öffentlich gefördertem Wohnraum festgeschrieben wird.

**Beschlussvorschlag:**

Gelingt es auf diese Weise nicht, eine Quote von gefördertem Wohnraum zu erreichen, wird bei allen Neubauvorhaben in Rheinbach mit mind. 10 Wohneinheiten, die von einer ungebundenen Entscheidung des Rates abhängig sind erwogen, die Entscheidung davon abhängig zu machen, dass in einem städtebaulichen Vertrag ein Anteil von öffentlich gefördertem Wohnraum festgeschrieben wird.

BS-Nr.: 10/465	Abstimmungsergebnis einstimmig	Ja: 35 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
-------------------	-----------------------------------	---

- 2.) Auf Seite 42 des Entwurfs wird in Punkt 5.2.1 nach dem Wort „vorzusehen“ eingefügt: „Dies wird durch eine entsprechende Vereinbarung in einem städtebaulichen Vertrag gewährleistet, wenn die Herstellung der Baureife von einer ungebundenen Entscheidung des Rates abhängt.“

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Rheinbach kann die Prüfung der Eignung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen mit Vorhabenbezug verlangen. Die Herstellung von barrierefreiem Geschosswohnungsbau ist bei Eignung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan und durch darüber hinausgehende Vereinbarungen in einem städtebaulichen Vertrag zu gewährleisten.

BS-Nr.: 10/466	Abstimmungsergebnis einstimmig	Ja: 35 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
-------------------	-----------------------------------	---

- 3.) Auf Seite 52 wird der erste Satz des letzten Absatzes nach dem Wort „Instrumente“ ergänzt um „als mittelbares Instrument wird ggfls. das Instrument des städtebaulichen Vertrages genutzt (s.o. S. 42)“. Im nächsten Satz wird das Wort „allerdings“ durch das Wort „zudem“ ersetzt.

**Beschlussvorschlag:**

„... als mittelbares Instrument wird ggfls. im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen mit Vorhabenbezug das Instrument des städtebaulichen Vertrages genutzt.“

BS-Nr.: 10/467	Abstimmungsergebnis einstimmig	Ja: 35 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
-------------------	-----------------------------------	---

- 4.) Auf Seite 36 des Entwurfs werden im vorletzten Absatz der Ziffer 4.4 die Worte „Aus Sicht der Gutachter ist es erforderlich“ durch „Es ist erforderlich“ ersetzt.

BS-Nr.: 10/468	Abstimmungsergebnis Mehrheitlich abgelehnt	Ja: 12 Nein: 23 Enthaltung: 0 Befangen: 0
-------------------	---	--

- 5.) Auf Seite 51 des Entwurfs wird im drittletzten Absatz des Punktes 4. nach den Worten „ausgestattet werden kann“ eingefügt: „oder ob eine eigene städtische Wohnungsbaugesellschaft oder eine kommunale Wohnungsbaugenossenschaft unter Führung der Stadt Rheinbach gegründet wird“.

BS-Nr.: 10/469	Abstimmungsergebnis Mehrheitlich abgelehnt	Ja: 11 Nein: 24 Enthaltung: 0 Befangen: 0
-------------------	---	--

Das Handlungskonzept „Wohnen Rheinbach 2030“ wird in der der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Ausschusses vom 12.11.2019 / Rates 02.12.2019 beigefügten Fassung und den eben gefassten Beschlüssen als städtebauliches Konzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

BS-Nr.: 10/470	Abstimmungsergebnis einstimmig	Ja: 35 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
-------------------	-----------------------------------	---